

WER ARBEITET AN DEN FESTTAGEN 2024 / 2025?

Eric Seils, Helge Emmler und das WSI-Tarifarchiv



Einleitung¹

Die Arbeit an den Festtagen zwischen den Jahren unterliegt zahlreichen unterschiedlichen Regelungen: Das Arbeitszeitgesetz regelt die Arbeit an den gesetzlichen Feiertagen. Heiligabend und Silvester sind keine gesetzlichen Feiertage, weswegen für diese Tage branchenspezifische tarifliche Regelungen, die regional variieren können, von großer Bedeutung sind. Im Laufe der Jahre fallen die verschiedenen Feiertage zudem auf unterschiedliche Wochentage. Ferner dürfen die Ladenöffnungszeiten und die Regelungen zu den „Stillen Tagen“ nicht außer Acht gelassen werden. Außerdem kommen noch Urlaubs- oder Arbeitszeitverkürzungstage (AZV-Tage) ins Spiel. Frühere Studien haben jedoch gezeigt, dass trotz des komplexen Regelwerks immer ein substantieller Anteil der Beschäftigten arbeiten muss. Dies führt zu der Frage, wie die Arbeit an den Festtagen vergütet wird bzw. inwiefern Feiertagszuschläge gezahlt werden.

Im Folgenden wird auf das gesetzliche Regelwerk zu den Arbeitszeiten und der Besteuerung von Zuschlägen an Festtagen eingegangen. Danach werden einige Ergebnisse der WSI-Erwerbspersonenbefragung vorgestellt, die Auskunft darüber geben, wer an den Feiertagen zwischen den Jahren arbeiten muss und inwiefern Lohnzuschläge gezahlt werden. Im Anschluss wird auf Daten des WSI-Tarifarchivs zurückgegriffen, um Informationen darüber zu gewinnen, in welchen Wirtschaftszweigen und Regionen sich aus den Tarifverträgen Ansprüche auf arbeitsfreie Tage an Heiligabend und Silvester ableiten lassen. Außerdem wird gefragt, welche Ansprüche auf Lohnzuschläge im Falle von Feiertagsarbeit auf der Grundlage von Tarifverträgen geltend gemacht werden können. Zunächst jedoch einige kurze Anmerkungen zu den verwendeten Datenquellen.

¹ Wir danken Elke Ahlers, Marcel Mansouri, Thorsten Schulten und Bettina Kohlrusch für wichtige Hinweise.

Daten

Das vorliegende Papier stützt sich in der Hauptsache auf die WSI-Erwerbspersonenbefragung und das WSI-Tarifarchiv. Bei der WSI-Erwerbspersonenbefragung (Emmler 2023) handelt es sich um eine Befragung von Erwerbspersonen, die von der Firma Verian (ehemals: Kantar) im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung durchgeführt wurde. In der 13. Welle wurden vom 18. November bis zum 9. Dezember 2024 insgesamt rund 7.500 Erwerbstätige und Arbeitslose in computergestützten Web-Interviews befragt. In diesem Beitrag geht es um zwei Fragen:

An welchen der folgenden Tage werden Sie arbeiten müssen?

- An Heiligabend (Dienstag) bis 14 Uhr
- An Heiligabend (Dienstag) nach 14 Uhr
- Am 1. Weihnachtsfeiertag
- Am 2. Weihnachtsfeiertag
- An Silvester (Dienstag) bis 14 Uhr
- An Silvester (Dienstag) nach 14 Uhr
- Am Neujahrstag

Erhalten Sie aufgrund Ihrer Arbeit an den folgenden Festtagen einen Lohnzuschlag?

- An Heiligabend (Dienstag) bis 14 Uhr
- An Heiligabend (Dienstag) nach 14 Uhr
- Am 1. Weihnachtsfeiertag
- Am 2. Weihnachtsfeiertag
- An Silvester (Dienstag) bis 14 Uhr
- An Silvester (Dienstag) nach 14 Uhr
- Am Neujahrstag

Zu diesen Fragen liegen 7.169 gültige Antworten vor.

Das WSI-Tarifarchiv ist die größte Sammlung von Tarifverträgen in der Bundesrepublik Deutschland und die zentrale tarifpolitische Dokumentationsstelle der im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften. Seit den 1950er Jahren wurde dort neben der tariflichen Entgeltstatistik eine Arbeitszeitstatistik entwickelt, welche über die Entwicklung der tariflichen Wochenarbeitszeit, der Urlaubsdauer und der Jahresarbeitszeit in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen Auskunft gibt. Gegenwärtig werden laufend über 5.000 Tarifverträge beobachtet, ausgewertet und archiviert.

Gesetzliche Regelungen

Grundsätzlich gilt laut § 9 Arbeitszeitgesetz, dass Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig nicht beschäftigt werden dürfen. Sofern die Arbeiten aber nicht an regulären Werktagen erledigt werden können, gelten nach § 10 desselben Gesetzes zahlreiche branchenspezifische Ausnahmen: Not- und Rettungsdienste dürften ebenso wie die Feuerwehr an den bevorstehenden Feiertagen eher überdurchschnittlich gefordert sein. Auch die Arbeit in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen muss zumindest mit einer Rumpfbesetzung weitergeführt werden können. Ähnliches gilt für die Tierhaltung und die Energie- und Wasserversorgung sowie die Abfall- und Abwasserentsorgung. Schließlich gibt es Regelungen, die verhindern sollen, dass durch einen Arbeitsausfall Produktionsanlagen oder Arbeitsergebnisse zerstört werden oder verderben. Ein eigens im Gesetz erwähnter Punkt ist etwa der Transport von leichtverderblichen Waren. Es gibt jedoch auch Ausnahmen für Tätigkeiten, die zwar nicht zwingend erforderlich sind, aber den Kunden und Produzenten wünschenswert erscheinen: Dies gilt etwa für das Gastgewerbe, öffentliche Darbietungen, Rundfunk und Presse, Messen und Museen. Schließlich seien noch die kirchlichen Messen genannt, die von der (katholischen) Kirche als Dienst am Herrn als zwingend erforderlich angesehen werden.

Außer in den genannten Ausnahmefällen ruht demzufolge die Arbeit an den beiden Weihnachtsfeiertagen und an Neujahr. Dies gilt jedoch nicht für Heiligabend und Silvester, da es sich um Werktage handelt. Allerdings müssen die meisten Geschäfte aufgrund der Ladenöffnungszeiten um 14 Uhr schließen. Eine Ausnahme gilt etwa für Tankstellen.² Zudem gilt an diesen beiden Tagen ab 14 Uhr eine steuerrechtliche Sonderregelung³: Am Nachmittag sind Zuschläge zum Arbeitslohn bis zu einer Höhe von 150 Prozent des Grundlohnes steuerfrei. An Silvester gilt eine Obergrenze von 125 Prozent des Grundlohnes.⁴ Zudem gilt Heiligabend als sogenannter „Stiller Tag“, was in manchen Bundesländern die Folge hat, dass Tätigkeiten, die mit Lärm einhergehen, nicht ausgeübt werden dürfen.

² Man vergleiche etwa: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000525

³ §3b, Absatz 1, Nr. 3 und 4. Vergleiche hierzu: https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_3b.html

⁴ Die Steuerfreiheit von Zuschlägen gilt nur, insofern kein Freizeitausgleich gewährt wird und nur bis zu einer Höhe des Grundlohnes von 50 Euro. Vgl. hierzu: § 3b EStG - Einzelnorm. Sozialversicherungsfrei sind die Zuschläge nur, insoweit der Stundenlohn des Grundlohnes 25 Euro nicht übersteigt. Vergleiche hierzu: <https://verdi-bub.de/wissen/praxistipps/weihnachten-und-silvester>

Wer muss wann arbeiten?

In diesem Jahr fallen Heiligabend und Silvester auf einen Dienstag, im Unterschied zum letzten Jahr also auf einen Werktag, was den Anteil der Arbeitenden im Vorjahresvergleich in die Höhe schnellen lässt. In den Ergebnissen der WSI-Erwerbspersonenbefragung lässt sich dieser kalendarische Effekt recht gut im Vergleich mit den Vorjahresergebnissen (Seils et al. 2023) beobachten, als Heiligabend und Silvester auf einen Sonntag fielen.

Tabelle 1 zeigt, welcher Prozentsatz der Erwerbstätigen am jeweiligen Festtag arbeiten muss. Von größtem Interesse ist Heiligabend, der zumindest den Kindern wegen der Geschenke als höchster Feiertag gilt.

Tabelle 1: Anteil der Arbeitenden in Prozent der Erwerbstätigen, 2024 / 2025

	Heiligabend		1. Weih- nachtstag	2. Weih- nachtstag	Silvester		Neujahr
	bis 14 Uhr	ab 14 Uhr			bis 14 Uhr	ab 14 Uhr	
Insgesamt	22	9	9	10	22	11	9
mit Kindern	21	9	9	9	20	10	10
ohne Kinder	22	10	9	10	22	11	9
bedarfsgewichtetes Haushalts- einkommen							
unter 1.500 Euro	31	13	14	14	28	15	14
1.500 bis unter 2.500 Euro	23	9	10	10	23	11	9
2.500 bis unter 3.500 Euro	22	9	8	9	22	10	8
3.500 bis unter 5.000 Euro	18	9	9	10	18	9	8
5.000 und mehr Euro	15	8	12	16	16	16	12
Geschlecht							
Männer	23	11	10	11	22	11	10
Frauen	21	8	8	9	21	10	8
Region							
Ost (inkl. Berlin)	24	10	11	12	23	12	11
West	21	9	9	10	21	11	9
Baden-Württemberg	19	9	8	8	19	10	7
Bayern	18	8	8	9	17	11	8
Nordrhein-Westfalen	25	11	10	11	24	12	10

Quelle: WSI-Erwerbspersonenbefragung, 13. Welle, gewichtete Ergebnisse, eigene Berechnungen für eine Auswahl an Wirtschaftszweigen mit ausreichenden Fallzahlen.

Es zeigt sich, dass in diesem Jahr vormittags rund 22 Prozent aller Erwerbstätigen arbeiten müssen. Auch wenn der Anteil der Arbeitenden nach 14 Uhr deutlich sinkt, müssen immerhin neun Prozent der Erwerbstätigen arbeiten, wenn die Bescherung naht! An den beiden Weihnachtsfeiertagen bleiben die Werte in etwa auf dem Niveau von Heiligabend nach 14 Uhr.

Am Vormittag des Silvestertages müssen in diesem Jahr 22 Prozent der Erwerbstätigen arbeiten. Nach 14 Uhr sinkt der Anteil um die Hälfte auf elf Prozent, einen Wert, der etwas über dem an Heiligabend zur selben Zeit liegt. An Neujahr ist es neun Prozent der Erwerbstätigen nicht vergönnt, auszuschlafen.

Aus regionaler Perspektive ist bemerkenswert, dass in Nordrhein-Westfalen und Ostdeutschland an Heiligabend mehr Menschen zur Arbeit gehen müssen als im Bundesdurchschnitt – ein Muster, das sich durch die Festtage zieht.

Tabelle 2: Arbeit an Feiertagen nach Wirtschaftszweigen, 2024 / 2025

	Heiligabend		1. Weihnachtstag	2. Weihnachtstag	Silvester		Neujahr
	bis 14 Uhr	ab 14 Uhr			bis 14 Uhr	ab 14 Uhr	
Energie, Wasserversorgung, Bergbau	14	9	8	11	14	8	8
Verarbeitendes Gewerbe / sonstiges prod. Gewerbe	14	5	4	5	14	5	4
Baugewerbe	9	3	3	2	8	2	2
Handel, Kfz-Gewerbe	44	6	4	4	43	13	4
Verkehr und Logistik	40	22	17	20	38	22	17
Gastgewerbe	36	19	31	36	38	31	32
Medien, Information, Kommunikation, Kunst	27	9	8	10	28	11	8
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	10	5	4	4	9	5	3
Öffentliche Verwaltung	8	6	6	6	8	7	7
Erziehung und Unterricht	6	5	5	4	6	5	4
Gesundheits- und Sozialwesen	26	18	21	20	24	19	20

Quelle: WSI-Erwerbspersonenbefragung, 13. Welle, gewichtete Ergebnisse, eigene Berechnungen für eine Auswahl an Wirtschaftszweigen mit ausreichenden Fallzahlen.



In Tabelle 2 sind die Ergebnisse der Befragung nach Wirtschaftszweigen gegliedert. Wenngleich die Angaben zu Wirtschaftszweigen aufgrund beschränkter Fallzahlen mit Vorsicht zu interpretieren sind, so kann doch festgehalten werden, dass der Anteil der Arbeitenden an den Erwerbstätigen erheblich variiert. Besonders hohe Werte sind im Gastgewerbe, dem Gesundheits- und Sozialwesen sowie in Verkehr und Logistik zu beobachten, während die Werte im Öffentlichen Dienst oder dem Verarbeitenden Gewerbe niedrig ausfallen. In diesem Jahr müssen die Erwerbstätigen im Handel am Vormittag von Heiligabend weitaus häufiger (44 Prozent) arbeiten als etwa

im vergangenen Jahr, als nur 14 Prozent der Beschäftigten (Seils et al. 2023, S. 5) letzte Weihnachtseinkäufe ermöglichen mussten. Der gleiche Effekt zeigt sich am Silvestervormittag: Konnten sich die Beschäftigten des Einzelhandels im vergangenen Jahr auch einmal in Ruhe auf ihre Silvesterparty vorbereiten, so müssen sie in diesem Jahr bis zur letzten Minute Feuerwerkskörper und sonstigen Festtagsbedarf verkaufen.

Im Gastgewerbe ist der Anteil der Arbeitenden wieder sehr hoch. Enorm hohe Werte sind insbesondere Silvester zu beobachten. Darin spiegelt sich die hohe Nachfrage nach dieser Dienstleistung zur Jahreswende. Die Wirtschaftszweige „Energie, Wasserversorgung und Bergbau“, „Verkehr und Logistik“ sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“ zeichnen sich demgegenüber durch einen über die verschiedenen Zeitpunkte recht konstanten Anteil aus. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass in diesen Bereichen die Versorgungssicherheit gewährleistet werden muss. Wenn aber ein nicht unbeachtlicher Anteil der Erwerbstätigen an den Festtagen zwischen den Jahren arbeiten muss, dann stellt sich die Frage, inwiefern sich das für die Beschäftigten auch lohnt.

Wer erhält Lohnzuschläge?

Tabelle 3 zeigt hierzu den Anteil derjenigen, die einen Lohnzuschlag erhalten.

Tabelle 3: Anteil der Arbeitenden mit Lohnzuschlag in Prozent der Arbeitenden, 2024 / 2025

	Heiligabend		1. Weihnachtstag	2. Weihnachtstag	Silvester		Neujahr
	bis 14 Uhr	ab 14 Uhr			bis 14 Uhr	ab 14 Uhr	
Insgesamt	27	55	71	72	24	50	69
mit Kindern	33	57	64	66	29	55	66
ohne Kinder	25	55	74	73	22	48	70
bedarfs- gewichtetes Haushalts- einkommen							
unter 2.500 Euro	29	52	67	69	25	50	68
Über 2.500 Euro	24	60	81	79	22	50	76
Branche							
Dienstleistungen	27	56	72	71	24	50	69
Prod. Gewerbe (inkl. Bau)	28	54	66	77	20	49	75
Geschlecht							
Männer	28	57	72	72	26	53	70
Frauen	26	53	70	70	22	45	67
Region							
Ost (inkl. Berlin)	28	55	73	75	24	51	76
West	27	55	71	71	24	50	67
Baden-Württemberg	29	49	66	66	21	38	61
Bayern	30	49	68	68	22	44	59
Nordrhein-Westfalen	29	58	74	74	27	56	69

Quelle: WSI-Erwerbspersonenbefragung, 13. Welle, gewichtete Ergebnisse, eigene Berechnungen für eine Auswahl an Wirtschaftszweigen mit ausreichenden Fallzahlen.



Es zeigt sich, dass am Vormittag von Heiligabend und an Silvester nur etwa 27 bzw. 24 Prozent der Arbeitenden einen Lohnzuschlag erhalten. Nachmittags steigen diese Werte auf 55 bzw. 50 Prozent an. An den Weihnachtsfeiertagen und an Neujahr liegen die Werte hingegen um die 70 Prozent. Dies dürfte unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass fast alle Tarifverträge für Arbeit an diesem Tag Lohnzuschläge vorsehen (vgl. Appendix A1), während an Heiligabend und Silvester bezahlte Freistellungen im Vordergrund stehen. Mit Bezug auf die Geschlechterunterschiede ist festzustellen, dass Männer an den Festtagen häufiger arbeiten müssen und Frauen für ihre Arbeit seltener einen Lohnzuschlag erhalten.

Was sagen die Tarifverträge?

Generell ist festzustellen, dass Tarifverträge eine wichtige Grundlage bezahlter Freistellungen an Heiligabend und Silvester darstellen. Für Tarifbeschäftigte, welche dennoch an den Festtagen arbeiten müssen, begründen sie oftmals einen Anspruch auf Lohnzuschläge. Im Appendix A1 zum vorliegenden Papier sind daher entsprechende Informationen aus ausgewählten Tarifverträgen, die einen Großteil der Tarifbeschäftigten abdecken, tabellarisch aufbereitet.⁵ Es sei hier darauf hingewiesen, dass die Freistellungen zumeist als (Anteile) ganze(r) Tage zu lesen sind. In manchen Fällen wird die Zahl der freigestellten Stunden genannt. Die Lohnzuschläge sind in Prozent des jeweiligen Grundlohnes ausgedrückt, wobei in einem Fall auch ein Betrag pro Stunde genannt ist. Beim Grundlohn handelt es sich um das tarifliche Stundenentgelt.

Bereits ein kurzer Blick auf die Tabelle zeigt, dass fast alle Tarifverträge für Arbeit an den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr Lohnzuschläge vorsehen. Dies kann auf allgemeinen Feiertagsregelungen, aber auch auf speziellen Regelungen für eben diese Feiertage beruhen. Das Gros der Lohnzuschläge liegt bei mehr als 100 Prozent und erreicht in einer ganzen Reihe von Verträgen sogar 200 Prozent. Letzteres gilt etwa für den **Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen** und die **Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie**. Der Tarifvertrag für den **Privatrundfunk in Westdeutschland** sieht bei Arbeitszeiten von mehr als vier Stunden sogar einen Zuschlag von 300 Prozent vor. Die Begünstigten erhalten im letztgenannten Beispiel also das Vierfache ihres regulären tariflichen Stundenlohnes. Hier ist darauf hinzuweisen, dass tarifliche Regelungen letztlich nur Mindestbedingungen darstellen, da es den Betrieben unbenommen bleibt, darüber hinauszugehen.

An Heiligabend und Silvester sind Zuschlagsregelungen viel weniger verbreitet als an den drei gesetzlichen Feiertagen. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass es an diesen Tagen vor allem auf eine bezahlte Freistellung ankommt. Tatsächlich finden sich im weit überwiegenden Anteil der Tarifverträge Regelungen, die mindestens für den Nachmittag des jeweiligen Festtages eine bezahlte Freistellung vorsehen. Der Tarifvertrag für die **Gebäudereinigung** überrascht mit einer ungewöhnlichen Wahlmöglichkeit: Die Beschäftigten können am 24.12. *oder* 31.12. entweder einen Zuschlag von 150 Prozent auf den Grundlohn erhalten *oder* eine bezahlte Freistellung für einen halben Tag. Diese Regelung wurde als Kompensation dafür eingeführt, dass die Gebäudereinigung einer der wenigen großen Tarifbereiche ist, in denen kein Weihnachtsgeld gezahlt wird.

Im Einzelnen umfasst der Appendix A1 Regelungen aus 95 Tarifverträgen, die alle wichtigen Branchentarifverträge, Haustarifverträge sehr bekannter Unternehmen und solche mit engem regionalen Bezug darstellen.

Als Beispiel für wichtige Branchentarifverträge seien hier die beiden Tarifverträge der **Chemischen Industrie für die Regionen Nordrhein und Ostdeutschland** herausgegriffen, die an Heiligabend und Silvester jeweils einen

⁵ Die Tabelle liegt auch als Excel-Datei vor und kann hier heruntergeladen werden (https://www.boeckler.de/pdf/wsi_daten_freistellungen_zuschlaege_feiertage_2024.xlsx).

halben freien Tag vorsehen. Sollte an Heiligabend nach 13 Uhr noch Arbeit anfallen, wird ein Lohnzuschlag von 100 Prozent gezahlt. An Neujahr und den beiden Weihnachtsfeiertagen erhöht sich der Zuschlag auf 150 Prozent.

Zu den bekannten überregionalen Unternehmen zählt sicherlich die **Deutsche Bahn AG (Konzern)**, wo die Tarifbeschäftigten Heiligabend und Silvester Anspruch auf einen halben Tag bezahlter Freistellung haben. Insofern sie an diesen Tagen arbeiten, erhalten sie einen Zuschlag von 110 Prozent. Arbeit an den drei Feiertagen wird mit einem Zuschlag von 6,76 Euro pro Stunde zum regulären Stundenlohn abgegolten. Das Bodenpersonal der **Deutschen Lufthansa AG** hat an Silvester und an Heiligabend ebenfalls je einen halben Tag frei. Insofern an den Festtagen gearbeitet werden muss, unterscheiden sich die Zuschläge danach, ob ein Freizeitausgleich stattfindet. Mit Freizeitausgleich sind es Heiligabend und an den Weihnachtsfeiertagen jeweils 50 Prozent, an Silvester und Neujahr 25 Prozent. Ohne einen entsprechenden Ausgleich erhöhen sich die Zuschläge jeweils um 100 Prozentpunkte auf 150 bzw. 125 Prozent. Bei der **Deutschen Post AG** (ohne Beschäftigte mit technischen Tätigkeiten) gibt es keine Freistellungsregelung für Heiligabend und Silvester. Die im Tarifvertrag vorgesehenen Zuschläge liegen bei 35 Prozent. An den drei gesetzlichen Feiertagen sind sie 100 Prozentpunkte höher angesetzt. Im Konzern **Deutsche Telekom AG** mit Sitz in Bonn haben die Tarifbeschäftigten hingegen sowohl Heiligabend als auch Silvester ganztägig frei. Lohnzuschläge sind daher nicht vorgesehen. Falls an den beiden Weihnachtsfeiertagen und Neujahr trotzdem gearbeitet werden muss, fallen laut Tarifvertrag Zuschläge in Höhe von 150 Prozent an. Dem Haustarifvertrag der **Volkswagen AG** zufolge haben die Beschäftigten an Heiligabend und Silvester grundsätzlich frei. Für den Fall, dass sie arbeiten müssen, sind Lohnzuschläge in Höhe von 100 Prozent angesetzt. Die Lohnzuschläge sind danach gestaffelt, ob es sich um einen Feiertag handelt, der auf einen arbeitsfreien Tag fällt (100 Prozent) oder auf einen Arbeitstag (150 Prozent) bzw. um die auf diesen folgende Zeit zwischen 0 und 6 Uhr (50 Prozent).

Nun weisen sowohl die oben genannten Branchentarifverträge als auch die der deutschlandweit bekannten Unternehmen durch ihren Sitz und ihre großen Werke einen regionalen Bezug auf. Im Appendix A1 finden sich, insbesondere am unteren Rand der Tabelle, eine ganze Reihe von Tarifverträgen für Industrien bzw. Betriebe, die einen sehr engen bzw. kleinräumigen regionalen Bezug aufweisen. Als Beispiel seien hier die beiden Verträge für die **Landschaftsverbände Rheinland** und **Westfalen** genannt, die die Regeln des öffentlichen Dienstes übernehmen. In der Folge verfügen die Beschäftigten sowohl am letzten Tag des Jahres als auch an Heiligabend über eine bezahlte Freistellung. Insofern gearbeitet wird, fällt ein Lohnzuschlag von 35 Prozent des Grundlohnes an. An den beiden Weihnachtsfeiertagen und Neujahr hängt die Höhe des Zuschlages davon ab, ob ein Freizeitausgleich erfolgt oder nicht. Wenn die Arbeitsstunden zu einem anderen Zeitpunkt abgefeiert werden, dann bleibt es beim Lohnzuschlag von 35 Prozent. Handelt es sich um zusätzliche Arbeit, dann steigt der Lohnzuschlag um 100 Prozentpunkte.

Fazit

Arbeiten an den Festtagen ist in manchen Fällen notwendig, aber grundsätzlich sehr unpopulär. Gesetzliche Regelungen sorgen für arbeitsfreie Tage an den Weihnachtsfeiertagen und an Neujahr. Wenn Heiligabend und Silvester nicht gerade auf einen Tag am Wochenende fallen, begründen neben Einschränkungen der Ladenöffnungszeiten vor allem tarifliche Regelungen Ansprüche auf (teilweise) arbeitsfreie Tage, ohne auf Urlaub oder Arbeitszeitverkürzung (AZV) zurückgreifen zu müssen. Da die beiden Tage in diesem Jahr auf einen Dienstag fallen, müssen ca. neun Prozent der Erwerbstätigen am Nachmittag von Heiligabend arbeiten. Tarifverträge tragen dazu bei, dass sich 55 Prozent von ihnen zumindest über einen Lohnzuschlag für diese Arbeit freuen können.

Literatur

Emmler, H. (2023): Das WSI-Erwerbspersonenpanel. Hintergründe, Befunde, Ausblick, in: WSI-Mitteilungen 76 (6), S. 452–459

Seils, E./Emmler, H./WSI-Tarifarchiv (2023): Wer arbeitet an den Festtagen 2023/2024? Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung: Analysen zur Tarifpolitik Nr. 101, Düsseldorf

Appendix A1: Tarifliche bezahlte Freistellungen und Zuschläge

Tarifbereich	Räumliche Geltung /Bezug	Zuschläge in Prozent für Arbeiten am....					bezahlte Freistellung am....	
		24.12.	31.12.	1. Weihnachtsfeiertag	2. Weihnachtsfeiertag	Neujahr	24.12. 31.12. (Anzahl der Tage)	
Private Abfallwirtschaft	West/Ost	50 ¹	50 ²	100	100	100	0,50	-
Privates Bankgewerbe	West/Ost	100	-	100	100	100	1,00	1,00
Bauhauptgewerbe	West (ohne Berlin-West), Arbeiter	-	-	200 ³	75/200 ⁴	75/200 ⁴	-	-
Bauhauptgewerbe	West (ohne Berlin-West), Angestellte	-	-	200 ³	75/200 ⁴	75/200 ⁴	1,00	1,00
Bauhauptgewerbe	Ost (ohne Berlin-Ost), Arbeiter	-	-	200 ³	75/200 ⁴	75/200 ⁴	-	-
Bauhauptgewerbe	Ost (ohne Berlin-Ost), Angestellte	-	-	200 ³	75/200 ⁴	75/200 ⁴	1,00	1,00
Bekleidungsindustrie	Bayern (ohne Unterfranken)	-	-	100	100	100	0,50	0,50
Brauereien	Bayern	125	125	-	-	-	-	-
Brauereien	Thüringen, Sachsen	-	-	75	75	75	⁵	⁵
Brot- und Backwarenindustrie	Großbäckereien Hessen	-	-	150	150	150	-	-
Chemische Industrie	Nordrhein	100 ⁶	-	150	150	150	0,50	0,50
Chemische Industrie	Ost	100 ⁶	-	150	150	150	0,50	0,50
Dachdeckerhandwerk, Arbeiter	West/Ost	-	-	200	200	200	7 Stunden ⁷	-
Dachdeckerhandwerk, Angestellte	West/Ost	-	-	200	200	200	1,00	ab 12 Uhr ⁸
Deutsche Bahn AG Konzern	West/Ost	110	110	6,76 € pro Stunde ⁹	6,76 € pro Stunde ⁹	6,76 € pro Stunde ⁹	0,50	0,50
Deutsche Lufthansa AG (Bodenpersonal)	West	50 ¹⁰	25 ¹¹	50 ¹⁰	50 ¹⁰	25 ¹¹	0,50	0,50
Deutsche Lufthansa AG (Bodenpersonal)	Ost	50 ¹⁰	25 ¹¹	50 ¹⁰	50 ¹⁰	25 ¹¹	0,50	0,50
Deutsche Post AG (ohne AN mit technischen Tätigkeiten)	West/Ost	35	35	135	135	135	-	-
Deutsche Telekom AG	West/Ost	-	-	150	150	150	1,00	1,00
Druckindustrie	West, Arbeiter / NRW, Angestellte	-	-	170	170	170	0,50	0,50
Druckindustrie	Ost, Arbeiter / Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Angestellte	-	-	170	170	170	0,50	0,50
Einzelhandel	Nordrhein-Westfalen	-	-	200/120 ¹²	200/120 ¹²	200/120 ¹²	-	-
Einzelhandel	Brandenburg	-	-	150	150	150	-	-

Tarifbereich	Räumliche Geltung /Bezug	Zuschläge in Prozent für Arbeiten am....					bezahlte Freistellung am....	
		24.12.	31.12.	1. Weihnachtsfeiertag	2. Weihnachtsfeiertag	Neujahr	24.12. (Anzahl der Tage)	31.12.
Eisen- und Stahlindustrie	Niedersachsen, NRW, Ost	150 ¹³	150 ¹³	150	100	150	0,50	0,50
Tarifgemeinschaft Energie (u.a. E.ON)	West/Ost	175	175	175	175	175	1,00	1,00
Erfrischungsgetränke und Mineralölbrunnenindustrie	Bayern	-	-	125 ¹⁴	125 ¹⁴	125 ¹⁴	¹⁵	¹⁵
Feinkeramische Industrie	Bayern	-	-	150	150	150	0,50	0,50
Feinkeramische Industrie	Ost	-	-	150	150	150	0,50	0,50
Fleischerhandwerk	Pfalz	-	-	150	150	150	-	-
Fleischerhandwerk	Thüringen	-	-	150	150	150	-	-
Floristik	West	-	-	50/100 ¹⁶	50/100 ¹⁶	50/100 ¹⁶	0,50	-
Floristik	Ost	-	-	50/100 ¹⁶	50/100 ¹⁶	50/100 ¹⁶	0,50	-
Friseurhandwerk	Nordrhein-Westfalen	-	-	100	100	100	-	-
Friseurhandwerk	Sachsen	-	-	100	100	100	-	-
Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	West (o. Berlin-West)	-	-	150	150	150	1,00 ¹⁷	-
Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	Ost	-	-	150	150	150	1,00 ¹⁷	-
Gebäudereinigerhandwerk	West, Berlin gesamt, Arbeiter	150 ¹⁸	150 ¹⁸	200	200	200	0,50 ¹⁹	0,50 ¹⁹
Gebäudereinigerhandwerk	Ost, o. Berlin-Ost, Arbeiter	150 ¹⁸	150 ¹⁸	200	200	200	0,50 ¹⁹	0,50 ¹⁹
Groß- und Außenhandel	Nordrhein-Westfalen	-	-	200	200	200	-	-
Groß- und Außenhandel	Sachsen-Anhalt	-	-	125 / 150 ²⁰	125 / 150 ²⁰	125 / 150 ²⁰	-	-
Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie	Westfalen-Lippe	-	-	200 ²¹	200 ²¹	200 ²¹	1,00	-
Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie	Sachsen	-	-	200 ²¹	200 ²¹	200 ²¹	1,00	1,00
Hotel- und Gaststättengewerbe	Bayern	-	-	²²	²²	²²	²³	-
Hotel- und Gaststättengewerbe	Sachsen	-	-	100	100	100	-	-
Kautschukindustrie	Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	100	-	200	200	100/200 ²⁴	-	1,00
Kautschukindustrie	Ost	100	-	200	200	100/200 ²⁴	-	1,00

Tarifbereich	Räumliche Geltung /Bezug	Zuschläge in Prozent für Arbeiten am...					bezahlte Freistellung am....	
		24.12.	31.12.	1. Weihnachtsfeiertag	2. Weihnachtsfeiertag	Neujahr	24.12. 31.12. (Anzahl der Tage)	
Kfz-Gewerbe	Nordrhein-Westfalen	100	100	100/150 ²⁵	100/150 ²⁵	100/150 ²⁵	0,50	0,50
Kfz-Gewerbe	Thüringen	150	150	150 ²⁶	150 ²⁶	150 ²⁶	0,50	0,50
Kunststoff verarbeitende Industrie	Baden-Württemberg	-	-	150	150	150	0,50	0,50
Kunststoff verarbeitende Industrie	Ost	100 ²⁷	-	150	150	150	0,50	0,50
Landwirtschaft	Bayern, Arbeiter	-	-	150	150	150	0,38	0,38
Landwirtschaft	Mecklenburg-Vorpommern	-	-	120	120	120	0,38	0,38
Maler- und Lackierhandwerk	West (ohne Saarland), Arbeiter	-	-	200	200	200	-	-
Maler- und Lackierhandwerk	Ost, Arbeiter	-	-	200	200	200	-	-
Metallhandwerk	Berlin und Brandenburg	-	-	150	150	150	0,25	0,25
Metallhandwerk	Niedersachsen	100 ²⁸	100 ²⁸	100/150 ²⁹	100/150 ²⁹	100/150 ²⁹	-	-
Metallhandwerk	Sachsen-Anhalt	50 ²⁸	50 ²⁸	100/150 ³⁰	100/150 ³⁰	100/150 ³⁰	-	-
Metall- und Elektroindustrie	Baden-Württemberg	50 ³¹	50 ³¹	150	150	100/150 ³²	0,43	0,43
Metall- und Elektroindustrie	Bayern	50/100 ³³	50/100 ³³	150 ³⁴	50/100 ³⁵	50/100 ³⁵	0,43	0,43
Metall- und Elektroindustrie	Nordrhein-Westfalen	150 ³⁶	150 ³⁷	150	150/100 ³⁸	150 ³⁹	0,29	0,29
Metall- und Elektroindustrie	Sachsen	70/100 ⁴⁰	70/100 ⁴⁰	100/150 ⁴¹	100/150 ⁴¹	100/150 ⁴¹	0,26	0,26
Obst, Gemüse und Kartoffeln verarbeitende Industrie	Nordrhein-Westfalen	-	-	160	160	160	-	-
Obst, Gemüse und Kartoffeln verarbeitende Industrie	Mecklenburg-Vorpommern	-	-	160	160	160	-	-
Öffentlicher Dienst, Gemeinden	West/Ost	35 ⁴²	35 ⁴²	35/135 ⁴³	35/135 ⁴³	35/135 ⁴³	1,00	1,00
Papierherstellende Industrie	Baden-Württemberg	150 ⁴⁴	-	175	175	150	0,50	0,50
Papierherstellende Industrie	Ost (inkl. Berlin)	150 ⁴⁴	-	175	175	150	0,50	0,50
Papierverarbeitende Industrie	West, Arbeiter Westfalen, Angestellte	-	-	150	150	150	0,50	0,50
Papierverarbeitende Industrie	Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen	-	-	150	150	150	0,50	0,50
Privatrundfunkanstalten (TPR)	West	150/300 ⁴⁵	150/300 ⁴⁶	150/300 ⁴⁷	100/200 ⁴⁸	100/200 ⁴⁸	-	-

Tarifbereich	Räumliche Geltung /Bezug	Zuschläge in Prozent für Arbeiten am....					bezahlte Freistellung am....	
		24.12.	31.12.	1. Weihnachtsfeiertag	2. Weihnachtsfeiertag	Neujahr	24.12. 31.12. (Anzahl der Tage)	
Reiseveranstalter/Reisenbüros	West/Ost	-	-	100	100	100	1,00	0,50
Steine-Erden-Industrie	Hessen	125/150 ⁴⁹	125/150 ⁴⁹	125/150 ⁴⁹	125/150 ⁴⁹	125/150 ⁴⁹	0,50	0,50
Steine-Erden-Industrie	Thüringen	125/150 ⁴⁹	125/150 ⁴⁹	125/150 ⁴⁹	125/150 ⁴⁹	125/150 ⁴⁹	0,50	0,50
Süßwarenindustrie	Baden-Württemberg	-	-	150 ⁵⁰	125 ⁵⁰	150 ⁵⁰	1,00	1,00
Süßwarenindustrie	Ost	-	-	150 ⁵⁰	125 ⁵⁰	150 ⁵⁰	1,00	1,00
Systemgastronomie (BdS)	West/Ost	-	-	100	100	100	-	-
Textilindustrie	Westfalen und Osnabrück	-	-	150 ⁵¹	150 ⁵¹	150 ⁵¹	0,50	0,50
Textilindustrie	Ost	-	-	150	150	150	-	-
Privates Transport- und Verkehrsgewerbe	Nordrhein-Westfalen	-	-	100 ⁵²	100 ⁵²	100 ⁵²	-	-
Privates Transport- und Verkehrsgewerbe (Speditionen und Logistik, Brandenburg)	Brandenburg	70	70	120	120	120	0,50	0,50
Versicherungsgewerbe	West/Ost	-	-	100 ⁵³	100 ⁵³	100 ⁵³	1,00	1,00
Volkswagen AG	West	100	100	100/150/50 ⁵⁴	100/150/50 ⁵⁴	100/150/50 ⁵⁴	1,00	1,00
Wohnungs- und Immobilienwirtschaft	West/Ost	25 ⁵⁵	25 ⁵⁵	100	100	100	1,00	1,00
Zeitarbeit (GVP)	West/Ost	100 ⁵⁶	100 ⁵⁶	100 ⁵⁶	100 ⁵⁶	100 ⁵⁶	0,50	0,50
Saint Gobis Glass	West (Sitz in Stolberg)	150 ⁵⁷	150 ⁵⁷	150	150	150	1,00 ⁵⁸	1,00 ⁵⁸
Schott Glas	Mainz	150 ⁵⁹	125 ⁵⁹	150	150	125	1,00	1,00
Fa. Villeroy und Boch	Saarland	-	-	150	150	150	0,50	0,50
MDR	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	100 ⁶⁰	100 ⁶⁰	100	100	100	0,50	0,50
SWR	Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz	100 ⁶¹	100 ⁶¹	100	100	100	0,50	0,50
Hamburger Hochbahn	Hamburg	- ⁶²	- ⁶²	60	60	60	1,00	1,00
Flughafen Berlin - Brandenburg GmbH	Berlin - Brandenburg	-	-	35	35	35	1,00	1,00
IBM	Deutschland	50/150 ^{63/65}	50/150 ^{63/65}	100/150 ^{64/65}	100/150 ^{64/65}	100/150 ^{64/65}	1,00	1,00
Reederei F. Laeisz GmbH	Sitz in Hamburg, Bremerhaven, Rostock, Grabow	150 ⁶⁶	125 ⁶⁶	125	125	125	-	-

Tarifbereich	Räumliche Geltung /Bezug	Zuschläge in Prozent für Arbeiten am....					bezahlte Freistellung am....	
		24.12.	31.12.	1. Weihnachtsfeiertag	2. Weihnachtsfeiertag	Neujahr	24.12. 31.12. (Anzahl der Tage)	
Vodafone	Ost / West	100 ⁶⁷	100 ⁶⁷	150	100	150	0,50	0,50
Landschaftsverband Rheinland	Rheinland	35 ⁴²	35 ⁴²	35/135 ⁴³	35/135 ⁴³	35/135 ⁴³	1,00	1,00
Landschaftsverband Westfalen	Westfalen	35 ⁴²	35 ⁴²	35/135 ⁴³	35/135 ⁴³	35/135 ⁴³	1,00	1,00
Telefonica	Ost / West	-	-	50/100 ⁶⁸	50/100 ⁶⁸	50/100 ⁶⁸	-	-

Anmerkungen:

- 1) ab 12h
- 2) ab 16h
- 3) auch, wenn es ein Sonntag ist
- 4) sofern es ein Sonntag ist/sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen
- 5) unter Fortzahlung des jew. Entgeltes insg. 8 Stunden arbeitsfrei/bzw. insg. 8 Stunden als Urlaub berechnet.
- 6) ab 13 Uhr
- 7) Vergütung von 7 Std., wenn der 24.12. auf einen Arbeitstag fällt
- 8) arbeitsfrei ab 12 Uhr; dadurch ausfallende AZ gilt als abgeleistet
- 9) Zulage von 6,76 €/Std.
- 10) ohne Freizeitausgleich 150 %
- 11) ohne Freizeitausgleich 125 %
- 12) an Werktagen/Sonntagen
- 13) bei Spät- und Nacharbeit (am 24. und 31.12.)
- 14) sofern es ein Sonntag ist/sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen
- 15) ab 12h
- 16) Werktag/Sonn- und Feiertag
- 17) nur gewerbl. AN
- 18) 150 % für den 24.12. ODER den 31.12.
- 19) Alternative zu FN1: Freistellung 24.12. ODER 31.12.
- 20) 125 % gesetzl. Feiertage, die auf einen Sonntag fallen / 150 % gesetzl. Feiertage, die auf einen Wochentag fallen.
- 21) Abweichend 100 % für die kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht.
- 22) Sofern der AG Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit gewährt oder nach Absatz V zu gewähren hat, richtet sich deren Steuerfreiheit nach den gesetzl. Bestimmungen.
- 23) Am 24.12. sollen alle Betriebe - mit Ausnahme der für diesen Tag lebensnotwendigen Beherbergungs- und Speisebetriebe um 15:00 Uhr geschlossen werden, zumindest soll verheirateten AN ab 15:00 Freizeit gewährt werden.
- 24) an Sonntagen/Werktagen
- 25) Für Feiertagsarbeit/für Feiertagsarbeit, sofern sie auf einen Werktag fällt, an dem im Betrieb regelmäßig gearbeitet wird.
- 26) Bei Mehrarbeit/Nacharbeit an gesetzlichen Feiertagen abweichend 175/200 %.
- 27) ab 13.00 Uhr
- 28) ab 14 Uhr
- 29) Für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen oder auf einen Werktag, der nicht Arbeitstag ist/die auf einen Werktag fallen, der Arbeitstag ist.
- 30) Für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen/an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen.
- 31) Soweit die Tage nicht auf einen Sonntag fallen, ab 12 Uhr.
- 32) An entgeltzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmäßig arbeitsfreien Werktag oder Sonntag/regelmäßigen Arbeitstag fallen.
- 33) ab 12/18 Uhr
- 34) + 25,0 % für jede über 10 Std. hinaus geleistete Arbeit an Werktagen.
- 35) Für Arbeiten an Feiertagen/an Feiertagen, für die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen das Entgelt weiterzuzahlen ist; + 25,0 % für jede über 10 Std. hinaus geleistete Arbeit.
- 36) ab 17 Uhr
- 37) 20 - 6 Uhr
- 38) 0 - 6/6 - 6 Uhr
- 39) bis 6 Uhr am Folgetag
- 40) ab 14/20 Uhr
- 41) Für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, an denen keine Arbeit ausfällt/an denen Arbeit ausfällt.
- 42) ab 06:00 Uhr
- 43) mit Freizeitausgleich/ohne Freizeitausgleich
- 44) ab 17 Uhr
- 45) bis zu 4 Std. 150%, über 4 Std. 300% zwischen 14h und 22h

- 46) bis zu 4 Std. 150%, über 4 Std. 300% zwischen 18h und 22h
- 47) bis zu 4 Std. 150%, über 4 Std. 300% zwischen 6h und 22h
- 48) bis zu 4 Std. 100%, über 4 Std. 200% zwischen 6h und 22h
- 49) ab 14 Uhr/von 21 - 6 Uhr
- 50) sofern es ein Sonntag ist/sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen
- 51) Abweichend 100 % bei Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen.
- 52) 125 % ab 1.1.2027
- 53) Vergütung der Arbeit an Sonn- und Feiertagen, soweit sie Mehrarbeit ist,und einem Sonn- und Feiertagszuschlag
- 54) Für Arbeiten an staatlich anerkannten Feiertagen, die auf einen arbeitsfreien Tag fallen/an entgeltfortzahlungspflichtigen Feiertagen/in der Zeit von 0 - 6 Uhr im Anschluss an entgeltfortzahlungspflichtigen Feiertagen.
- 55) 75 % an Sonntagen
- 56) bis zu 100 %
- 57) ab 14.00 Uhr
- 58) wenn er auf einen Arbeitstag fällt und das gilt nur für Beschäftigte, die keine vollkontinuierliche Arbeitsweise haben
- 59) ab 14.00 Uhr
- 60) ab 12.00 Uhr
- 61) ab 12.00 Uhr
- 62) ab 01.01.2026 planmäßige Arbeit zwischen 0.00 - 24.00 Uhr 60 %
- 63) 50 % bei regelmäßig arbeitsfreiem Werktag
- 64) 100 % bei regelmäßig arbeitsfreiem Werktag oder Sonntag
- 65) 150 % bei betrieblich regelmäßigen Arbeitstagen
- 66) ab 14.00 Uhr

Quelle: WSI-Tarifarchiv (Stand: Dezember 2024)

IMPRESSUM

Wer arbeitet an den Festtagen 2024 / 2025?
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches
Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 7778 591

www.wsi.de
www.tarifvertrag.de

Kontakt

Dr. Eric Seils
Referat Vergleichende Sozialpolitik
eric-seils@boeckler.de

Dr. Helge Emmler
helge-emmler@boeckler.de

WSI-Tarifarchiv
Götz Bauer, Cathreen Hirtz, Nicole Nidrée,
Rosemarie Pulfrich, Andrea Taube und Jasmina Ziouziou

Analysen zur Tarifpolitik (Internet)

ISSN 2751-8574